



Presseinformation

Hintergrund: sofortige Beschwerde im Falle der Nichteröffnung eines Strafverfahrens

Die Entscheidung der Kammer eines Landgerichts, ein Strafverfahren nicht zu eröffnen und die Anklage nicht zur Hauptverhandlung zuzulassen, kann mit dem Rechtsmittel der „sofortigen Beschwerde“ angefochten werden. Die Entscheidung über diese sofortige Beschwerde trifft das zuständige Oberlandesgericht.

Eine solche „sofortige Beschwerde“ können sowohl die Staatsanwaltschaft als auch Nebenkläger einlegen. Sie muss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Nichteröffnungsentscheidung an die Verfahrensbeteiligten bei dem Landgericht eingelegt werden, das die Nichteröffnung des Verfahrens beschlossen hat.

Der Senat beim Oberlandesgericht kann die Entscheidung der Kammer des Landgerichts über die Nichteröffnung entweder bestätigen oder dahingehend abändern, dass er die Eröffnung des Hauptverfahrens und damit die Durchführung der Hauptverhandlung gegen einzelne oder alle Angeschuldigte vor einer Strafkammer des Landgerichts anordnet. Dann muss das Strafverfahren im angeordneten Umfang vor dem Landgericht durchgeführt werden. Die Entscheidung des Senats des Oberlandesgerichts ist abschließend. Es steht kein weiteres Rechtsmittel zur Verfügung.

Dem Senat bei dem Oberlandesgericht werden für seine Entscheidung im Beschwerdeverfahren alle Akten zur Verfügung gestellt, auf die das Landgericht seine Entscheidung gestützt hat. Der Senat überprüft die Entscheidung des Landgerichts dann unter allen rechtlichen Gesichtspunkten. Im Falle der Nichteröffnung eines Strafverfahrens wird der Senat eine eigene Prüfung und Bewertung der Anklage vornehmen. Kommt auch der Senat zu dem Ergebnis, dass im Falle der Durchführung eines Hauptverfahrens nicht mit einer Verurteilung der Angeschuldigten zu rechnen ist, weist er die Beschwerde zurück. Sofern aus Sicht

5. April 2016
Seite 1 von 2

Dr. Matthias Breidenstein
Pressesprecher

Telefon 0203 9928-209
Mobil 0170 9217858
Telefax 0203 9928-299

pressestelle@lg-
duisburg.nrw.de
[www.lg-duisburg.nrw.de/
behoeerde/presse](http://www.lg-duisburg.nrw.de/behoeerde/presse)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
Telefon 0203 9928-0
Telefax 0203 9928-444
[verwaltung@lg-
duisburg.nrw.de](mailto:verwaltung@lg-duisburg.nrw.de)
www.lg-duisburg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Linien 901, 903, U 79
Haltestelle
König-Heinrich-Platz



des Senats jedoch eine Verurteilung aller oder einzelner Angeklagter zu erwarten ist, lässt er die Anklage insoweit zu und beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Relevante Vorschriften aus der Strafprozessordnung (Auszug):

§ 210 Rechtsmittel gegen Eröffnungs- oder Ablehnungsbeschluss

(1) Der Beschluss, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

(2) Gegen den Beschluss, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niedriger Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde zu.

[...]

§ 311 Sofortige Beschwerde

(1) Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Woche einzulegen; die Frist beginnt mit der Bekanntmachung (§ 35) der Entscheidung.

(3) 1Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt. 2Es hilft jedoch der Beschwerde ab, wenn es zum Nachteil des Beschwerdeführers Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet hat, zu denen

dieser noch nicht gehört worden ist, und es auf Grund des nachträglichen Vorbringens die Beschwerde für begründet erachtet.

§ 400 Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers

[...]

(2) 1Dem Nebenkläger steht die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss zu, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nach den §§ 206a und 206b eingestellt wird, soweit er die Tat betrifft, auf Grund deren der Nebenkläger zum Anschluss befugt ist. 2Im übrigen ist der Beschluss, durch den das Verfahren eingestellt wird, für den Nebenkläger unanfechtbar.

§ 401 Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers

(1) 1Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

[...]